

Hinweise zum UV- Schutz bei Freizeitaktivitäten der Jugendwehr

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind neben dem eigentlichen Feuerwehrdienst nicht nur bei Übungen oder sonstigen Vorführungen zur Selbstdarstellung versichert, sondern auch bei solchen Veranstaltungen, die den Zwecken der Feuerwehr wesentlich dienen.

Zu den versicherten Tätigkeiten gehört deshalb auch die Teilnahme von Mitglieder der Jugendfeuerwehr am offiziellen Veranstaltungsprogramm einer Freizeitaktivität der Jugendfeuerwehr, wenn

diese im Rahmen des zuvor angeordneten feuerwehrspezifischen Ausbildungs- und Übungsdienst im Bereich der Jugendfeuerwehr stattfindet

und

von der Jugendfeuerwehr offiziell veranstaltet oder mindestens vom zuständigen Jugendfeuerwehrwart organisiert und beaufsichtigt wird.

Zur Beweissicherung ist es wichtig, zuvor solche Veranstaltungen mit den jeweiligen Aktivitäten im Dienstplan der Jugendfeuerwehr als Ausbildungs- und Übungsdienst auszuweisen.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die unfallbringende Tätigkeit (Aktivität) in rechtserheblicher Weise mit dem „Unternehmen“ Feuerwehr innerlich zusammenhängt. Es muss ein sogenannter innerer Zusammenhang bestehen, der es rechtfertigt, die Verrichtung zur Zeit des Unfalles der versicherten Tätigkeit als Feuerwehrangehöriger zuzurechnen, und damit auch zu Lasten der Allgemeinheit zu entschädigen.

Die Unfallkasse Sachsen gewährleistet den Unfallversicherungsschutz unter diesen Voraussetzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für folgende *beispielhafte* Aktivitäten im Rahmen solcher Veranstaltungen:

- Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen:

Hierbei stehen auch diejenigen Kameradinnen und Kameraden unter Versicherungsschutz, die selbst an der Freizeitmaßnahme nicht teilnehmen wollen oder können.

- An- und Abreise:

Versichert ist das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges nach und vom Ort der Tätigkeit (z.B. Zeltlager)

Der Versicherungsschutz beginnt mit Durchschreiten der Außenhaustür des Wohnhauses. Sinn gemäß gilt dies auch für die Abreise.

- Grillen und Lagerfeuer sind typische Zeltlageraktivitäten, bei denen Versicherungsschutz gegeben ist, wenn sie zum offiziellen Veranstaltungsprogramm gehören
- Wanderungen, Orientierungsmärsche, Nachtwanderungen, Schwimmen, Baden, Boot fahren: Wenn es sich um „offizielle“ Aktivitäten handelt, ist Versicherungsschutz gegeben. Das gleiche gilt für Sport- und Geländespiele. Sie dienen dem Erhalt der körperlichen Fitness und können damit im Interesse des Feuerwehrdienstes liegen.
- Persönliche Hygiene und Nahrungsaufnahme: Die persönliche Hygiene und Nahrungsaufnahme ist dem privaten und damit unversicherten Bereich zuzurechnen.
- Werden die Kinder akut krank (z.B. Blinddarm- oder Mandelentzündung, grippaler Infekt) besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Deshalb ist in diesen Fällen keine Unfalldmeldung erforderlich.

Kein Versicherungsschutz besteht für private Tätigkeiten, die im Rahmen eines Zeltlageraufenthaltes ausgeübt werden. Versicherungsschutz wird auch nicht für Angehörige ausländischer Partnerwehren übernommen.